



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Merkblatt zum Artenschutz

(Stand: 01.09.2021)

**Bearbeiterinnen beim Regierungspräsidium Karlsruhe:**

**Frau Dennig**  
für die Landkreise Calw, Rastatt  
Telefon-Nr.: 0721/926-7711

**Frau Fank**  
für den Landkreis Freudenstadt  
Telefon-Nr.: 0721/926-2652 (Montag - Donnerstag vormittags)

**Frau Müller,**  
für die Landkreise Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis  
Telefon-Nr.: 0721/926-2647

**Frau Ortiz,**  
für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim  
Telefon-Nr.: 0721/926-2622 (Montag - Donnerstag vormittags)

**E-Mail-Adresse:** [artenschutz@rpk.bwl.de](mailto:artenschutz@rpk.bwl.de)

**Telefax-Nr.:** 0721/93340252

**Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung**

### 1. Einführung in das Artenschutzrecht

Grundsätzlich unterliegen alle lebenden artgeschützten Wirbeltiere der **Meldepflicht**; siehe Nr. 2 dieses Merkblattes.

Bei bestimmten Arten sind besondere **Regeln bei der Kennzeichnung** zu beachten, siehe Nr. 4.

Artgeschützte Tiere unterliegen der **Nachweispflicht**. Für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. **besondere Formvorschriften**, siehe Nr. 5.

Bei Zweifelsfragen über den Schutzstatus einer Tier- oder Pflanzenart und die damit verbundenen Rechtsfolgen und Verpflichtungen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe Auskunft erteilen. Internet-Nutzer können den Schutzstatus der einzelnen Arten auch unter „Recherche“ bei [www.wisia.de](http://www.wisia.de) ermitteln und nachlesen.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind am Ende dieses Merkblattes aufgeführt.

## **2. Meldepflicht**

**Alle lebenden Wirbeltiere** der besonders geschützten Arten unterliegen grundsätzlich der **Meldepflicht** nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Das bedeutet, dass jeder Zugang und Abgang bzw. Verlust eines besonders geschützten Tieres zu melden ist. Bestimmte Tierarten sind von der Meldepflicht ausgenommen (vgl. Anlage 1).

Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und gilt sowohl für den Abgeber als auch den Empfänger. Bei minderjährigen Tierhaltern ist die Meldung von einem Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden Hinweis vorzunehmen.

Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. In Baden-Württemberg sind die 4 Regierungspräsidien für Ihren jeweiligen Regierungsbezirk die zuständigen Meldebehörden.

Zu- und Abgänge sind unverzüglich, jedoch **spätestens** innerhalb eines Monats, eigene Nachzuchten spätestens innerhalb von drei Monaten zu melden.

Gemeldet werden muss in jedem Fall die Anzahl, Tierart (dt. und wissenschaftl. Bezeichnung), Geschlecht, Alter, Kennzeichen (soweit vorgeschrieben) und wann und von wem (Name und vollständige Adresse) ein Tier erworben wurde bzw. wann und an wen (Name und vollständige Adresse) ein Tier abgegeben wurde bzw. ob ein Tier verstorben, entlaufen oder entfliegen ist.

Ändert sich der Ort der Tierhaltung, d.h. die Adresse unter der das Tier gehalten wird (z.B. durch Umzug des Tierhalters) ist dies unter Angabe der alten und neuen Adresse mitzuteilen.

**Meldevordrucke** können von unserer Homepage <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/natur/artenschutz/seiten/internationaler-artenschutz/> unter der Rubrik Dokumente heruntergeladen werden. Die Meldevordrucke können auf Anforderung auch einmalig per Post zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf sind vom Halter rechtzeitig Kopien zu erstellen.

Für Zugänge ist der **Vordruck V8** (für Fremdzugänge und eigene Nachzuchten) und für Abgänge der **Vordruck V9** vorgesehen. Bei eigenen Nachzuchten sind dem Meldeformular **V8 immer** der Eigenzuchtnachweis **V5** sowie **Kopien der Herkunftsnachweise der Elterntiere** beizufügen. Handelt es sich bei den Elterntieren um eigene Nachzuchten, ist das Meldedatum dieser Tiere anzugeben. Eine Zucht ist nur mit gemeldeten und legal erworbenen Elterntieren sowie mit bestätigtem Altbestand erlaubt. Bei potentiellen Elterntieren ist darauf zu achten, dass in den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen deren Geschlecht eingetragen ist.

Die Meldevordrucke sind **vollständig und leserlich** auszufüllen, sowie mit Ausstellungsdatum und Unterschrift des Tierhalters zu versehen. Unvollständig ausgefüllte bzw. nicht unterschriebene Meldungen sind nicht rechtsverbindlich. Die Hinweise auf den Vordrucken sind zu beachten.

Dem Meldeformular über den Zugang (Vordruck V8) ist immer eine Kopie des jeweils vorgeschriebenen Herkunftsnachweises (EG-Bescheinigung, Kaufbeleg, Züchterbescheinigung - ggf. nach dem Muster der Anlage 3) beizufügen. **Der Halter ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität seiner Meldungen verantwortlich.** Die Meldebehörde ist nicht verpflichtet die Meldungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Eingangsbestätigungen werden nur für Erstmeldungen erteilt. Wir empfehlen von allen Meldungen Kopien für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Bei jeglicher Übersendung von Unterlagen, aus denen der Absender nicht ersichtlich ist, ist ein kurzes Anschreiben mit vollständiger Adresse beizufügen.

Die Meldungen können per Post, per Mail oder per Fax versandt werden, sofern die Lesbarkeit der Unterlagen gewährleistet ist.

### **3. Halter - und Züchterpflichten**

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese tierschutzgerecht unterzubringen. Das heißt, er muss die Tiere entsprechend den vorgegebenen Haltebedingungen in entsprechenden Gehegen, Volieren, Käfigen oder Terrarien halten.

Zu den Haltebedingungen können die zuständigen Veterinärämter entsprechende Auskunft erteilen.

Artgeschützte Tiere dürfen nur an Empfänger abgegeben werden, die über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind.

Dem Vorbesitzer obliegt es, den neuen Halter über Melde- und Bescheinigungspflicht zu unterrichten und die vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhändigen.

### **4. Kennzeichnung**

Seit dem **01.01.2001** sind **alle lebenden Wirbeltiere**, sofern sie in **Anlage 6** zur **BArtSchV** aufgeführt sind, entsprechend zu **kennzeichnen**. Die Kennzeichnungspflicht beginnt mit der Haltung artgeschützter Tiere und umfasst Säugetiere, Vögel und Reptilien der **streng geschützten Arten** des Anhangs A der EGVO-Nr. 338/97, einige Papageien und Sittiche des Anhangs B der EGVO-Nr. 338/97 und **alle** europäischen Waldvögel unabhängig von deren rechtlichen Status.

Es gelten folgende Kennzeichnungsmethoden:

#### **Für Vögel:**

1. grundsätzlich mit geschlossenen Ringen (Fußringe)
2. wenn geschlossene Beringung nicht möglich ist, sind Vögel ab 200g Gewicht mit Mikrochiptransponder (MT) zu kennzeichnen.
3. offene Ringe (nur wenn ein besonderer Grund vorliegt, dass geschlossene Ringe nicht verwendet werden können - § 13 Abs. 1 Satz 5 BArtSchV).

Die Verwendung von MT und offenen Ringen oder anderer Kennzeichen unterliegt der behördlichen Zustimmung. Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist schriftlich ein begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Bei Verlust eines vorhandenen Fußringes oder einer Reduzierung der Lesbarkeit desselben ist unverzüglich ein offener Artenschutzring oder ein Artenschutztransponder am Vogel anzubringen. Die Änderung des Kennzeichens ist unter Vorlage einer Bestätigung des Tierarztes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **Für Säugetiere und Reptilien:**

1. ab einem Gewicht von 200g können zur Kennzeichnung MT verwendet werden, bei Schildkröten ab einem Gewicht von 500g.
2. Fotodokumentation wurde bei verschiedenen Reptilien zur Kennzeichnung zugelassen:

#### **Landschildkröten:**

Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*) - Unter - u. Oberseite des Panzers  
 Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) - Unter - u. Oberseite des Panzers  
 Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers  
 Breitrandschildkröte (*Testudo marginata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers  
 Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*) - Unter - u. Oberseite des Panzers

#### **Schlangen:**

Südl. Madagaskarboa (*Acrantophis dumerili*) - Kopfoberseite (1 Foto)  
 Nördl. Madagaskarboa (*Acrantophis madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)  
 Madagaskar-Hundskopfboa (*Sanzinia madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)

Erfolgt die Kennzeichnung mit Fotodokumentation, so ist diese ggf. fortzuführen, um die Veränderungen der Individualmerkmale zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist der Fotoanhang der EG-Bescheinigung in den angegebenen Zeiträumen zu aktualisieren (siehe EU-Bescheinigung). Ab einem Körpergewicht von 200g (bei Schlangen) bzw. 500g (bei Schildkröten) besteht die Möglichkeit einen MT setzen zu lassen.

Die Tiere sind **formatfüllend** und **zentral von oben** zu fotografieren. Überbelichtungen und Schatten sind zu vermeiden. Als Unterlage sollte kariertes oder schachbrettgemustertes Papier verwendet werden. Eine entsprechende Fotounterlage kann von unserer Homepage heruntergeladen werden. Andernfalls ist neben das Tier ein lesbarer Maßstab zu legen.

**Die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzelfall kann auch für weitere bescheinigungspflichtige Exemplare die Fotodokumentation als Mittel der Kennzeichnung zugelassen oder angeordnet werden.**

**Kennzeichen** (Ringe und MT) werden von den zugelassenen Verbänden:

- a) **BNA**, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel-Nr. 07255/2800
- b) **WZF**, Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel-Nr. 0611/447553-24

ausgegeben. Bei der Bestellung von Fußringen wird die Angabe der Vogelart empfohlen.

## **5. Nachweispflicht**

Artgeschützte Tiere dürfen nur mit den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen abgegeben und erworben werden.

**Die Prüfung aller Herkunftsnachweise auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität ist Angelegenheit des Erwerbers von artgeschützten Tieren. Mängel bei amtlichen und nichtamtlichen Herkunftsnachweisen können von uns nicht beseitigt werden. Dies kann bei amtlichen Herkunftsnachweisen nur die ausstellende Behörde. Bei nichtamtlichen Herkunftsnachweisen kann das ggf. nur der Züchter, der Vorbesitzer oder der Zoohandel.**

Die Übereinstimmung des erworbenen Exemplars mit den ausgestellten Bescheinigungen bzw. Herkunftsnachweisen ist vom Erwerber zu überprüfen.

### **5.1 Schutz nach Anhang A der EGVO-Nr. 338/97**

Die Vermarktung lebender Tiere **des Anhangs A** darf nur mit **Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO (Vermarktungsbescheinigungen)** erfolgen, d.h. beim Verkauf eines solchen Tieres muss dem neuen Halter das Original der EG-Bescheinigung zusammen mit dem Tier ausgehändigt werden. Dasselbe gilt für die Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen **des Anhangs A**.

**Vermarktung** ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie das kommerzielle Zur-schaustellen - siehe auch § 44 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

**Amtliche Bescheinigungen** können nur für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere bzw. legal erworbene Gegenstände und Erzeugnisse erteilt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, auf jeden Fall für **Nachzuchten** Bescheinigungen zu beantragen, auch wenn zunächst keine Vermarktung beabsichtigt ist.

Amtliche Bescheinigungen werden ungültig, wenn die Eintragungen im Feld 4 (z.B. LIV für lebend, Geschlecht, Kennzeichen) nicht mehr zutreffen. Ggf. ist die Änderung oder Neuausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

Für die Erteilung der Bescheinigungen sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien für Ihren jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Verkaufswert der Tiere, Pflanzen, Gegenstände und Erzeugnisse. Bei mehreren Anträgen für Exemplare einer Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für jede weitere Bescheinigung einer Art 20 % der vollen Gebühr.

Bestimmte **Vögel** des Anhangs **A** sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (siehe Anlage 2).

Für Tiere des **Anhangs B** werden seit Juni 1997 keine amtlichen Bescheinigungen mehr ausgestellt. Ausnahmen hiervon sind sogenannte **Vorlagebescheinigungen**. Diese Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO (Vorlagebescheinigungen) können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur **Ausfuhr** in einen nicht der EU angehörenden Staat bestimmt sind (siehe auch Nr. 8).

## Antragsverfahren

Zur Beantragung einer Bescheinigung ist ein ausgefüllter (Felder 1 und 4 bis 19) und unterschriebener Antrag vorzulegen. Sie finden den Antrag zum Ausdrucken auf unserer Homepage. Der Antrag kann von uns auch als Kopiervorlage in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Das Ausfüllen des Antrags ist auch handschriftlich möglich, vorausgesetzt die Eintragungen sind leserlich. Für die Bereitstellung der Formularsätze durch uns wird neben den üblichen Verwaltungsgebühren ein Auslagenersatz von **1,00 EUR/Stück** berechnet.

Bei kennzeichnungspflichtigen Tieren, die mit Fotodokumentation gekennzeichnet werden, sind dem Antrag die vorgeschriebenen Fotos (siehe Nr. 4) beizufügen. Bei Nachzuchten bis zu 10 Jahren sind die Fotos im Format 9 x 11 cm (ggf. zurechtschneiden) zu erstellen, bei Nachzuchten über 10 Jahren sind die Fotos im Format 10 x 15 cm zu erstellen.

## Umschreibung von alten Nachzuchtbescheinigungen, Ausstellung von Vorerwerbsbescheinigungen für bestätigten Altbestand:

Vermarktungsbescheinigungen für Nachzuchten die in Feld 4 der Bescheinigung ohne Geschlechtsbezeichnung ausgestellt wurden, sind amtlich umzuschreiben, sobald das Geschlecht der Tiere feststeht. Entsprechendes gilt auch für bestätigte Altbestandstiere (siehe Nr. 6), für die bisher keine Bescheinigungen erteilt wurden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn diese Exemplare zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen. Ohne Geschlechtsangabe in der Vermarktungsbescheinigung ist eine Angabe als Elterntier nicht plausibel. Für unbescheinigte bestätigte Altbestandstiere gilt entsprechendes.

Vermarktungsbescheinigungen für Nachzuchten können nur dann ausgestellt werden, wenn für deren Elterntiere Bescheinigungen mit Zuordnungsmerkmal (Kennzeichnung) und Angabe zum Geschlecht vorliegen.

Bei der Umschreibung alter Bescheinigungen ist das Original der Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag (Felder 1 und 4 - 19) vorzulegen. In Feld 1 ist die Adresse des aktuellen Halters einzutragen. Bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Altbestand gilt entsprechendes. Im Übrigen sind Umschreibungsanträge wie Bescheinigungen für Nachzuchten auszufüllen, jedoch mit den auf den Halter angepassten Daten der Ursprungsbescheinigungen. In Feld 9 „Herkunft“ ist grundsätzlich ein „C“ (= in Gefangenschaft gezüchtet) einzutragen, unabhängig davon, was in der Ursprungsbescheinigung eingetragen ist. Ein „D“ ist nur dann einzutragen, wenn der aktuelle Inhaber (Feld 1 der Bescheinigung) als gewerblicher Zuchtbetrieb beim internationalen CITES-Büro registriert ist.

Bei der Beantragung von Vorerwerbsbescheinigungen für bestätigten Altbestand ist im Feld 9 „OU“ einzutragen.

Bei der Umschreibung werden derzeit 10,00 EUR für das erste Exemplar einer Art berechnet. Für die Ausstellung einer Vorerwerbsbescheinigung (gemeldeter und bestätigter Altbestand) richtet sich die Gebühr nach dem aktuellen Verkaufswert des Tieres. Bei mehreren Anträgen für Tiere einer Art wird die übliche Rabattregelung (siehe oben) angewendet.

## **5.2 Schutz nach anderen Vorschriften**

Besonders oder streng geschützte Tiere, die nicht durch Anhang A der EGVO erfasst werden, sind **nicht** bescheinigungspflichtig, jedoch ist ihre legale Herkunft mit anderen plausiblen Dokumenten (sonstige Herkunftsnachweise) nachzuweisen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen bzw. CITES-Bescheinigungen - blau -(für Tiere, die vor dem **01.06.1997** geboren sind, bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes und Kopie der Einfuhrgenehmigung
- formlose Herkunftsnachweise (siehe Anlage 3) für deutsche Nachzuchten mit Angabe des Namens und der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher und deutscher Arname des Tieres, Kennzeichnung (soweit vorgeschrieben), Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Elterntiere.
- die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe (WZF) in Wiesbaden (Tel.-Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach § 15 Abs. 1 BArtSchV zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem **01.01.2001** Kennzeichen ausgegeben haben für Papageienvögel, die vor 1984 geboren sind.

## **6. Nachmeldung: Altbestand (Haltung vor dem 01.06.1987)**

Vielen Haltern und Züchtern von artgeschützten Tieren sind oder waren die gesetzlichen Regelungen nicht bekannt. Im Regelfall wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen und/oder die Tiere sind nicht gekennzeichnet, bzw. der vorgeschriebene Herkunftsnachweis ist nicht vorhanden.

Diese Tiere können nachgemeldet werden. Nach § 46 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann die legale Herkunft bzw. der legale Erwerb der Tiere nachzuweisen. Dies bedeutet z.B., dass Dritte (keine unmittelbaren Verwandte) schriftlich bestätigen müssen, dass der Halter seit einem bestimmten Zeitraum (nur gültig, wenn vor Inkrafttreten der jeweiligen Schutzbestimmungen) im Besitz der Tiere war. Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit zugelassenen und vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen.

## **7. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen**

Gemäß Art. 11 Abs. 4 EGDVO-Nr. 865/2006 müssen **ungültig** gewordene Bescheinigungen bzw. alte CITES-Bescheinigungen unverzüglich an die zuständige Meldebehörde **zurückgegeben** werden. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das bescheinigte **Tier entlaufen, entflohen, verstorben ist** oder **entwendet** wurde oder **Angaben** auf der Bescheinigung **nicht mehr zutreffend** sind. Amtliche Bescheinigungen (Originale) können nur auf dem Postweg zurückgegeben werden.

Bei Sammelbescheinigungen (für mehr als 1 Exemplar) sind diese im Original zur behördlichen Änderung an die zuständige Meldebehörde zu senden. Das gleiche gilt, wenn **verstorbene Tiere präpariert** werden sollen. Die geänderten oder neu ausgestellten Bescheinigungen werden an die Halter zum Nachweis der legalen Herkunft zurückgegeben. Ist ein totes Tier zur Präparation vorgesehen, ist das angebrachte Kennzeichen am Tier zur Identifikation zu belassen.

## **8. Ein - und Ausfuhr**

Für alle Fragen von **Aus- und Einfuhr (aus bzw. in nicht der EU angehörende (n) Staaten)**, ist das **Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn (Telefon Nr. 0228/8491-0)** zuständig. Im Übrigen gelten innerhalb der EU die ausgestellten CITES- und sonstigen Herkunftsbescheinigungen. Diese Regelungen gelten für Tiere aller Schutzstufen.

Bei der Einfuhr von **Anhang A-Arten** aus nicht der EU zugehörigen Staaten ist mit einer **Ausfuhrgenehmigung** des Herkunftslandes eine **Einfuhrgenehmigung** beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu beantragen. Wird eine Anhang A-Art innerhalb der EU erworben, muss eine Bescheinigung nach Art. 10 EGVO bzw. eine alte CITES-Bescheinigung für das Tier ausgestellt sein, welche die legale Herkunft des Tieres oder der Pflanze bestätigt (Zucht oder legale Einfuhr). Ohne solche Bescheinigungen erworbene oder eingeführte Exemplare sind **illegaler Herkunft** und unterliegen der **Beschlagnahme und Einziehung**.

Bei der Ausfuhr von **Anhang B-Arten** in nicht der EU zugehörigen Staaten ist vor der Beantragung der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz bei der zuständigen Meldebehörde eine **Vorlagebescheinigung** zu beantragen.

## **9. Fundtiere**

Gefundene Tiere, die unter Artenschutz stehen, unterliegen unabhängig von ihrem Rechtsstatus der **Meldepflicht**. Sie sind bis zur erfolgreichen Klärung ihrer Herkunft illegal und unterliegen einem Besitz-, Zucht- und Vermarktungsverbot. Sie können beschlagnahmt und eingezogen werden. Ist beim Finder oder beim Halter des Fundtieres die tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, kann die Überlassung des Tieres an ihn geprüft werden.

Kann anhand von Kennzeichen (Ringe oder sonstige Kennzeichen) die Herkunft geklärt werden, sind diese Tiere an den letzten Besitzer zurückzugeben, sofern von diesem der Nachweis der Besitzberechtigung erbracht werden kann.



## 10. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren

Sofern es sich um Gegenstände und Erzeugnisse von Tieren des **Anhangs A** handelt, ist zur Vermarktung grundsätzlich eine amtliche Bescheinigung erforderlich.

Handelt es sich um **bearbeitete Gegenstände** und kann mit Sachverständigengutachten oder dergleichen nachgewiesen werden, dass die Gegenstände und Erzeugnisse vor dem **01.06.1947** bearbeitet wurden (Antiquitäten), entfällt die Bescheinigungspflicht und die Vermarktung ist nicht genehmigungspflichtig. Das jeweilige Gutachten zur Altersbestimmung bzw. zum Herstellungszeitpunkt ersetzt die amtliche Bescheinigung und gilt als legaler Herkunftsnachweis und als Vermarktungsgenehmigung.

## 11. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren

Die Zoo- und Tierhandlungen unterliegen **sowohl** der **Buchführungspflicht** nach § 6 BArtSchV **als auch** der **Meldepflicht** nach § 7 Abs. 2 BArtSchV. Der Zoohandel ist wie jeder Züchter verpflichtet, den Käufer auf die **Haltebedingungen und die Meldepflicht hinzuweisen** und insbesondere die **vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhändigen**.

Als **gewerbsmäßig** im Sinne des Artenschutzrechts wird auch eine **Privatzucht** angesehen, wenn die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Tierschutzgesetz vorliegen. Hierzu können die Veterinärämter nähere Auskünfte erteilen.

### Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechts:

EGVO-Nr. 338/97 vom 09.12.1996 (Amtsblatt der EG Nr. L 61 vom 03.03.1997), geändert durch VO(EU) 2019/2017 vom 29.11.2019 (Amtsblatt der EU Nr. L 320 vom 11.12.2019)

EGDVO-Nr. 865/2006 vom 04.05.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 166 vom 19.06.2006), geändert durch EUDVO-Nr. 2015/870 vom 05.06.2015 (Amtsblatt der EU-Nr. L 142 vom 06.06.2015 S. 3 ff) und EUDVO-Nr. 792/2012 vom 23.08.2012 (Amtsblatt der EU-Nr. L 242 vom 07.09.2012 S. 13 ff.), geändert durch EUDVO-Nr. 2015/57 vom 15.01.2015 (Amtsblatt der EU-Nr. L 10 vom 16.01.2015 S. 19 ff.).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I vom 06.08.2009, S. 2542 ff.)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I vom 24.02.2005, S. 258 ff.)

Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. Baden-Württemberg 2015, S. 585 ff.)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010) von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)